

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 5

Hildesheim, den 31. Juli

2009

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009	94
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009	95
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	96
Kirchliches Handbuch	97

Der Bischof von Hildesheim

Satzung des Diözesanvermögens- verwaltungsrates Hildesheim	98
Satzung des Diözesankirchensteuer- rates Hildesheim	99
Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2008	103

Bischöfliches Generalvikariat

Bücher und Bibliotheken in kirch- lichem Besitz	103
Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen	104
Diözesanmännerwallfahrt	108
Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 21. August 2009	109

Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten	109
-------------------------------	-----

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2009. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in Deutschland, die am Rande leben, in den Randgebieten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße.

Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind, die Jesus in den Mittelpunkt seiner Botschaft stellte. Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern?

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen.)

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ heißt das bundesweite Motto der Caritas in diesem Jahr. Mit diesem ungewohnten Slogan ruft sie dazu auf, auch den Menschen, die arm und verschuldet, süchtig oder einsam am Rande der Gesellschaft leben, Respekt entgegen zu bringen. Ein Lächeln verändert nicht die Welt. Aber ein Lächeln stellt eine Beziehung her. Der Slogan fordert zudem die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, aus einer inneren Haltung der Solidarität heraus Gesetze zu schaffen, Gerechtigkeit zu ermöglichen und Armut zu bekämpfen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 27. September 2009, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5, 9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispiellandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Nr. 186 Die neue Enzyklika CARITAS IN VERITATE von Papst Benedikt XVI.

Nach Herausgabe der Enzyklika wird allen Priestern, Diakonen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Im Internet ist sie abrufbar unter:

<http://dbk.de/schriften/verlautbarungen/index.html>

Arbeitshilfen

Nr. 234 Internetpräsenz

Viele Kirchengemeinden, aber auch kirchliche Vereinigungen und Verbände haben mittlerweile ihre eigene Website. Die Arbeitshilfe

geht auf Rechtsprobleme ein, die im Zusammenhang mit deren Gestaltung und Freischaltung im Internet auftreten können. Sie soll keinesfalls den anwaltlichen Rat oder die Rechtsberatung durch das Generalvikariat/Ordinariat ersetzen, sondern den Blick für Sachverhalte schärfen, die rechtlich problematisch werden können.

Als Stichworte seien aufgeführt: Namensrecht, Urheberrecht, Presse-recht, Haftungsfragen, Datenschutz sowie Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen allen Pfarrgemeinden unaufgefordert zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Kirchliches Handbuch

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 39 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2005 und 2006) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 38 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Referat Statistik
Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Tel.: 02 28/103-311
Fax: 02 28/103-374

Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates Hildesheim

§ 1 Errichtung

Gemäß can. 492 und 493 CIC wird in der Diözese Hildesheim ein Diözesanvermögensverwaltungsrat¹ errichtet.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Vermögensverwaltungsrat gehören an:

- a. der Generalvikar, der im Auftrage des Diözesanbischofs den Vorsitz führt, falls dieser nicht selbst an den Sitzungen teilnimmt;
- b. bis zu sechs weitere vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates ergeben sich aus can. 493 CIC.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt gem. can. 492 § 2 CIC fünf Jahre nach Ernennung durch den Diözesanbischof.

§ 5 Einberufung

Der Vermögensverwaltungsrat tagt in der Regel einmal monatlich zu einem festgesetzten Termin.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, sooft das zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder eines der Mitglieder dies wegen eines dringenden Falles beantragt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise

Der Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen.

§ 7 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates ist Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

¹ Im Folgenden Vermögensverwaltungsrat

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 1984 in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Hildesheim, den 29. Mai 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung des Diözesankirchensteuerrates Hildesheim

Für die Diözese Hildesheim besteht ein Diözesankirchensteuerrat², dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den folgenden Bestimmungen regeln:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchensteuerrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.
 1. Mitglieder kraft Amtes sind:
 - a) der Generalvikar oder ein von ihm bestellter Stellvertreter als Vorsitzender,
 - b) die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates,
 - c) ein Mitglied des Domkapitels.
 2. Gewählte Mitglieder sind:
 - a) vier Priester der Diözese Hildesheim,
 - b) zwölf nicht im Dienst der Diözese Hildesheim stehende Fachleute.
- (2) Der Vorsitzende kann Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 2a werden von den Mitgliedern des Priesterrates gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl amtierende Pfarrer oder Dechanten sein. Gleichzeitig wählt der Priesterrat vier Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 2b werden vom Diözesanrat der Katholiken gewählt. Neun von ihnen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Die Wahl dieser neun Mitglieder soll so erfolgen, dass die in der Anlage aufgeführten Bezirke durch die jeweils angegebene Anzahl von Mitgliedern vertreten sind. Der Diözesanrat wählt

² Im Folgenden Kirchensteuerrat

gleichzeitig mit den Mitgliedern zwölf Ersatzmitglieder nach den für die Mitglieder geltenden Grundsätzen.

- (5) Nimmt ein Gewählter seine Wahl nicht an, tritt das Ersatzmitglied ein.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Auch die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden gewählte Mitglieder während einer Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Rücktritt erklärt wird.

§ 3 Verpflichtung

Die Mitglieder des Kirchensteuerrates haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 Abgabenordnung).

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:
1. die Höhe der Diözesankirchensteuer durch Beschluss festzulegen;
 2. einen Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans für die Diözese zu fassen;
 3. einen Beschluss über die Annahme des Jahresabschlusses zu fassen;
 4. über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer zu entscheiden.
- (2) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziff. 4 einem aus seiner Mitte gewählten Erlaussausschuss übertragen.
- (3) Der Kirchensteuerrat bestellt aus seiner Mitte einen ständigen Arbeitsausschuss zur Beratung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss. Der Kirchensteuerrat wählt vier Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in den Ausschuss. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Dieser/diese beruft den Ausschuss bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich ein. Die Geschäftsführung für den Ausschuss wird durch die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien des Bischöflichen Generalvikariates wahrgenommen.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung von § 5 Abs. 2 zur Sitzung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das entsprechende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse werden wirksam, wenn sie vom Diözesanbischof unterzeichnet und im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim bekanntgegeben sind.

Verweigert der Bischof die Unterzeichnung, hat der Kirchensteuerrat erneut unter Berücksichtigung der Gegenvorstellungen des Bischofs zu beraten und Beschluss zu fassen. Ändert der Kirchensteuerrat seine Beschlussfassung nicht ab, entscheidet der Bischof endgültig.

- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 82–84 AO) sinngemäß Anwendung.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschrift des Abs. 4 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Es ist zu Beginn der neuen Sitzung des Kirchensteuerrates unbeschadet der gefassten Beschlüsse zu genehmigen.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 1. Januar 1995 und die Geschäftsordnung vom 26. Oktober 1991 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hildesheim, den 29. Mai 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Anlage zu § 1 Abs. (4):

Bezirk:	Dekanate	Anzahl der Vertreter
1	Hildesheim Alfeld-Detfurth Borsum-Sarstedt	1
2	Regionaldekanat Hannover	2
3	Braunschweig Wolfsburg-Helmstedt Goslar-Salzgitter	2
4	Bremen-Nord Bremerhaven Untereibe	1
5	Göttingen Nörten-Osterode Untereichsfeld	1
6	Celle Lüneburg Verden	1
7	Bückeburg Hameln-Holzminde	1

Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2008

1. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 14. Mai 2009 die Haushaltsrechnung des Bistums Hildesheim für 2008 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt.
2. Der Diözesankirchensteuerrat hat am 20. Juni 2009 die Haushaltsrechnung 2008 genehmigt.
3. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Ökonomen, Generalvikar Dr. Werner Schreer, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

Hiermit erteile ich dem Bistums-Ökonom, Generalvikar Dr. Werner Schreer, für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 23. Juni 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Bücher und Bibliotheken in kirchlichem Besitz

Nachdem sich Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland während der letzten Jahre wiederholt dem Vorwurf ausgesetzt sahen, mit ererbtem Buchbesitz nicht verantwortlich umzugehen, hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrssitzung in Hamburg 2009 die folgenden Leitlinien für den Umgang mit Büchern und Bibliotheken in kirchlichem Besitz zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie sollen als Rahmenempfehlungen in den Diözesen zugrunde gelegt werden.

Auch im Bistum Hildesheim werden im Zuge der strukturellen Veränderungen in den Kirchengemeinden in erheblichem Umfang Bibliotheken aufgelöst. Vor allem durch das Engagement einzelner jeweils zuständiger Pfarrer wird die Dombibliothek dabei frühzeitig beteiligt. Es bleibt allerdings die Sorge vor allem um die älteren und mit Nachlässen durchsetzten Pfarrbibliotheken, die durch Strukturveränderungen, durch die zunehmende Verbreitung des Internet, durch Baumaßnahmen oder auch durch einen Wechsel in der Gemeindeleitung aufgegeben oder sich selbst überlassen werden.

Auch wenn die Leitlinien eine vermögensrechtliche Beachtung empfehlen, darf der kulturelle nicht mit dem materiellen Wert verwechselt werden. Wird der erste zumeist unterschätzt, sind die Erwartungen an einen möglichen Erlös regelhaft zu hoch. Die wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung eines einzelnen Buchs oder des Ensembles einer Bibliothek lässt sich in aller Regel nicht in vergleichbarem Geldwert ausdrücken. Allerdings sollte gerade dort, wo beispielsweise eine Pfarrgemeinde ein wertvolles Buchobjekt besitzt, der kirchliche Besitz auch dauerhaft sichergestellt werden.

Die Aufmerksamkeit gilt dabei dem einzelnen Buch ebenso wie dem, oft auch durch allerhand Zufälle gewachsene Ensemble einer Bibliothek. Wenn in den Leitlinien das Erscheinungsdatum 1800 auftaucht, sollte dies nicht zu dem Missverständnis verleiten, dass jüngere Buchbestände vernachlässigt werden könnten. Die Zeitgrenze ist naturgemäß fließend. Außerdem belegen unter Umständen auch bis in die Gegenwart reichende Bestände das kulturelle Engagement einer Gemeinde. Gerade Kleinschrifttum ist dazu aussagefähig, obwohl es allzu selten aufbewahrt wird.

Die zuständige fachliche Beratung im Bistum Hildesheim wird dabei durch die Dombibliothek wahrgenommen. Ich bitte daher grundsätzlich, Kontakt mit der Dombibliothek (Tel. 0 51 21/1 38 30) aufzunehmen, sofern in Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen Maßnahmen zum Buchbesitz ergriffen werden.

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen

1. Allgemeine Grundsätze

In eindringlicher Weise hat sich die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche in ihrem Schreiben vom 19. März 1994 mit dem Thema „Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche“ beschäftigt und betont, dass die Sorge um die Kulturgüter ein wesentliches Instrument der Evangelisierung ist. Sie vertritt nachdrücklich den Grundsatz, dass „alles vermieden werden [sollte], was der Bewahrung und dem Schutz, der Pflege und der Förderung, der Benutzbarkeit und der Zugänglichkeit dieser Bibliotheken entgegensteht“ (1.3). Diese Aufgabe darf nicht hinter vermeintlich wichtigeren pastoralen Aufgaben zurückstehen. Die Erhaltung bedrohter Bibliotheksbestände ist nach Auffassung der Päpstlichen Kommission insofern eine besondere Verpflichtung, als sie

wichtige Kulturgüter sind und der eigenen direkten Verantwortung der Kirche anvertraut bleiben sollen.

2. Fachliche Kriterien

Angesichts des mit der Übernahme oder Auflösung großer Bibliotheksbestände verbundenen erheblichen Aufwandes ist zunächst anhand fachlicher Kriterien und in transparenter Weise zu überprüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Jede Bewertungsentscheidung sollte dokumentiert werden.

2.1. Erhaltung von Gesamtbeständen

In sich geschlossene oder organisch erwachsene Bibliotheksbestände ideellen Wertes sollen soweit möglich erhalten werden. Der ideelle Wert des Bestandes bemisst sich danach, ob er aufgrund seiner Zusammensetzung bereits an sich einen besonderen Quellenwert etwa im Hinblick auf die Geschichte und kulturelle Prägung einer Person, Gruppe, Einrichtung oder Region besitzt.

2.2. Auflösung von Bibliotheksbeständen

Besitzt ein Bibliotheksbestand in seiner Gesamtheit nur einen geringen ideellen Wert, soll er aufgelöst oder nur in Teilen übernommen werden. Übernommen werden können dabei generell nur solche Bestände, die in das Profil der übernehmenden Bibliothek passen bzw. einen ideellen Wert besitzen. Bücher und andere Medien, die sich durch einen individuellen Charakter oder eine besondere Gestaltung auszeichnen, sind grundsätzlich aufzubewahren. Kriterien dafür sind insbesondere Seltenheit (vor allem im kirchlichen Bereich), Entstehungsprozess (z.B. Besonderheiten im Druck oder in der Einbandgestaltung), Herkunft (z.B. Besitzeinträge) und Benutzung (z.B. Glossen oder andere Lese Spuren). Diese Merkmale sind in der Regel bereits ungeprüft bei einem Erscheinungsdatum vor 1800 vorauszusetzen. Der ideelle Wert kann sich zudem aus der inhaltlichen Bedeutung für die betreffende Institution, die Region oder die wissenschaftliche Forschung ergeben. Ein weiteres Beurteilungskriterium ist der materielle Wert der Bücher, d.h. es muss festgestellt werden, ob durch deren Verlust ein materieller Schaden für die Einrichtung entstehen würde.

Im Falle einer Abgabe oder Makulierung müssen die betroffenen Werke aus eventuell vorhandenen Inventarverzeichnissen ausgetragen und gegebenenfalls entwidmet werden. Die entsprechenden Dokumente sollen aufbewahrt werden.

2.3. Ersatzformen

Die Erhaltung des Originals hat grundsätzlich Vorrang. Im Einzelfall ist auch eine Ersatzverfilmung bzw. Ersatzdigitalisierung möglich. Eine Ersatzdigitalisierung setzt voraus, dass eine Langzeitverfügbarkeit der Daten sichergestellt ist. Im Fall der Abgabe oder Makulierung kann gegebenenfalls die Zusammensetzung des Bestandes durch Kataloge oder Inventarlisten dokumentiert werden.

3. Aufbewahrungsorte

3.1. Mögliche Aufbewahrungsorte

Auf der Grundlage der fachlichen Bewertung kommen insbesondere folgende Modelle für die Aufbewahrung kirchlicher Bibliotheksbestände in Frage:

- Bewahrung vor Ort,
- Eingliederung in benachbarte kirchliche Bibliotheken (ganz oder teilweise),
- Zentralisierung in den Diözesen nach dem Belegenheitsprinzip,
- Bildung von Schwerpunktbibliotheken (z.B. nach thematischen Kriterien bei unterschiedlichen Trägern)
- Abgabe an kirchliche Einrichtungen außerhalb Deutschlands.

Erhaltenswerte Bibliotheksbestände sollten möglichst in kirchlicher Verantwortung bleiben. Im Fall der Weitergabe an andere Institutionen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Herkunft nachvollzogen werden kann.

3.2. Unterbringung

Bibliotheksbestände sind in geeigneten Räumen aufzubewahren. Räume sind geeignet, wenn sie die konservatorischen Voraussetzungen (Raumklima, bauliche Anforderungen) erfüllen, eine sichere Verwahrung gewährleisten und nur ein kontrollierter Zugang möglich ist.

4. Rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte

4.1. Rechtsverhältnisse

Jede Erwerbsentscheidung muss dokumentiert werden. Verträge über die Übernahme von Bibliotheksbeständen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form. Sollte das Eigentum dabei nicht übertragen werden, ist darauf zu achten, dass der übernehmenden Einrichtung daraus kein Nachteil entsteht. Dabei sollte die Verhältnismäßigkeit der gegenseitigen Leistungen gewährleistet sein. Übernommene Bibliotheksbestände sollen zu den in der übernehmenden Bibliothek üblichen Nutzungsbedingungen zugänglich gemacht werden.

4.2. Finanzielle Regelungen

Die Übernahme oder Auflösung großer Bibliotheksbestände kann mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sein. Kosten entstehen vor allem aus der Verlagerung (Transport), der Aufbewahrung (räumliche Unterbringung, Restaurierung), der Zugänglichmachung (Katalogisierung, personelle Ausstattung), der Auflösung (Sichtung, Reduzierung, Vermarktung, Makulierung) und der qualifizierten Aussonderung bzw. der Erstellung von Ersatzformen. Die abgebende Stelle soll sich daher in angemessener Form an den Kosten beteiligen.

5. Beitrag der Diözesanbibliotheken

5.1. Aufgaben der Diözesanbibliotheken

Bei den Bemühungen um eine Bewahrung gefährdeter kirchlicher Bibliotheksbestände kommt der jeweiligen Diözesanbibliothek bzw. einer anderen vom Ortsbischof mit dieser Aufgabe betrauten kirchlichen Bibliothek eine bedeutende Rolle zu. Die Diözesanbibliotheken sind wissenschaftliche Einrichtungen. Sie sammeln, bewahren und erschließen historische und aktuelle Literatur zu allen theologischen Disziplinen sowie zu Geschichte und Kultur und machen sie allen Interessierten zugänglich. In bibliothekarischen Fragen beraten sie außerdem die diözesanen Dienststellen und die sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Diözesangebiet.

5.2. Belegenheitsprinzip

Für Bibliotheken, die der Aufsicht des Ortsbischofs unterstehen, ist die jeweilige Diözesanbibliothek zuständig. Bei allen anderen Bibliotheken, die Diözesen zur Übernahme angeboten werden, soll sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Belegenheitsprinzip richten. Ein Zwang zur Annahme besteht nicht. Die Belegenheit bestimmt sich nach dem letzten Aufenthaltsort der Bibliothek. Abweichend vom Belegenheitsprinzip können Bibliotheksbestände auch an überdiözesane Schwerpunktbibliotheken mit unterschiedlichen thematischen Sammelgebieten abgegeben werden. Die Diözesanbibliotheken stehen anderen, innerhalb ihres Diözesansprengels gelegenen kirchlichen Rechtsträgern beratend zur Seite.

6. Beitrag der Arbeitsgemeinschaft der Katholisch-Theologischen Bibliotheken

6.1. Aufgaben der AKThB

In fachlichen Fragen steht die AKThB als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) ist der Verband wissenschaftlicher Bibliotheken in katholisch-kirchlicher Trägerschaft. Er ist in allen bibliothekarischen Fragen die zuständige Stelle für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Deutschen Ordensobernkonzferenz. Der Verband vertritt die Interessen seiner gegenwärtig rund 160 Mitgliedsbibliotheken und gewährleistet den fachlichen Austausch, die Beratung und Fortbildung.

6.2. Dokumentation der Veränderungen im Jahrbuch „Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen“ der AKThB

Alle Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sind gebeten, dem Vorstand der AKThB Veränderungen bei großen oder bedeutenden Buchbeständen mit-

zuteilen. Die AKThB dokumentiert diese Veränderungen in ihrem Jahrbuch und informiert über Schwerpunktbibliotheken.

Arbeitsgemeinschaft
Katholisch-Theologischer Bibliotheken

Diözesanmännerwallfahrt

Eine Einladung an alle Männer jeden Alters in der Diözese Hildesheim

Die Diözesanleitung und die Männerverbände im Bistum Hildesheim laden ein zur traditionellen Diözesanmännerwallfahrt am **06. September 2009** zum Marienwallfahrtsort *Maria in der Wiese* in Germershausen unter dem Thema:

„Verspielen wir den Sonntag?“

Der Festgottesdienst beginnt um **9.30 Uhr**.

Zelebrant: **Bischof Norbert Trelle**

Eine kleine Fußwallfahrt startet von Rollshausen aus und eine Fahrradwallfahrt von Duderstadt. Der Wallfahrtstag geht mit einer Dankandacht um 12.00 Uhr zu Ende.

Wer das Angebot zum Mittagessen annehmen möchte, möge sich über einen der örtlichen Verbände KAB, Kolping, den Verband katholischer Soldaten, VKM oder direkt in Germershausen, Tel.: 0 55 27/92 39 22 anmelden.

Nähere Einzelheiten:

Bildungsstätte St. Martin
Klosterstraße 28
37434 Germershausen
Tel.: 0 55 28 / 92 30-0
Fax: 0 55 28 / 80 90
E-Mail: info@bildungsstaette-sanktmartin.de
www.bildungsstaette-sanktmartin.de

Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 21. August 2009

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass am Freitag, dem 21. August 2009, wegen eines Betriebsausfluges alle Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim nicht erreichbar sind.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Hildesheim, den 24. Juli 2009

Bischöfliches Generalvikariat

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen ausgesprochen:

Domkapitular Wolfgang Osthaus

Ernennung zum Pfarrer in Hildesheim, Zum Heiligen Kreuz, zum 01.07.2009.

Domvikar Franz Leenders

Entpflichtung als stellvertretender Leiter der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim zum 30.06.2009.

Entpflichtung von der solidarischen Leitung in Hildesheim, Zum Heiligen Kreuz, zum 30.06.2009.

Entpflichtung als Geistlicher Beirat der „KED-Diözese Hildesheim“ zum 30.06.2009.

Ernennung zum Subsidiar in Hildesheim, Hl. Kreuz, zum 01.07.2009.

Titel: Domvikar

Wohnung: Domhof 12/14, 31134 Hildesheim

Pfarrer Andreas Burghardt

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens zum 20. Mai 2009.

Ernennung zum Pfarrverwalter in Neustadt, St. Peter und Paul zum 21.05.2009.

Pfarrer Norbert Hoffgunst

Ernennung zum Pfarrverwalter in Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens zum 21.05.2009.

Pfarrer Christoph Lindner

Entpflichtung als Pfarrer in Neustadt, St. Peter und Paul zum 17.05.2009.
Ernennung zum Pfarrer in Hannover-Bothfeld, Heilig Geist, Hannover,
St. Bruder Konrad sowie in Isernhagen-Altwarmbüchen, Hl. Kreuz zum 31.05.2009.
Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Geist, Niggemannweg 18, 30659
Hannover-Bothfeld

Kaplan Oliver Lellek

Entpflichtung als Pfarrvikar in Bremen-Blumenthal, St. Marien
zum 31.05.2009.
Vom 01.06. bis 30.11.2009 zum Abschluss seiner Promotion freigestellt.
Anschrift: Priesterseminar, Brühl 16, 31134 Hildesheim

Pfarrer Andreas Hasse

Entpflichtung als Pfarrvikar in Garbsen, St. Raphael sowie als Präses des
KKV Hannover, zum 20.06.2009.
Freistellung für den Dienst im Erzbistum Hamburg zum 01.09.2009

Pfarrer Romanus Kohl

Entpflichtung als Pfarrer von Harsum-Borsum, St. Martinus, Harsum-Adlum,
St. Georg, Harsum-Hönnersum, St. Bernward, Harsum-Hüddessum,
St. Matthias und Harsum-Machtsum, St. Nikolaus zum 30.06.2009 sowie
Entpflichtung als stellvertretender Dechant im Dekanat Borsum-Sarstedt
zum 30.06.2009.
Freistellung für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge
zum 01.07.2009.

Pastor Winfried Henze

Ernennung zum Pfarrverwalter in Harsum-Borsum, St. Martinus, Harsum-
Adlum, St. Georg, Harsum-Hönnersum, St. Bernward, Harsum-Hüddessum,
St. Matthias, und Harsum-Machtsum, St. Nikolaus vom 01.07.2009
bis zur Neubesetzung.

Pfarrer Matthias Ziemens

Entpflichtung als Pfarrer in Bückeberg, St. Marien Immac. Conc.
sowie von den Aufgaben des kommissarischen Dechanten und des Dekanats-
jugendseelsorgers im Dekanat Bückeberg
zum 21.06.2009.
Übertragung der Pfarrgemeinde Neustadt a. Rbge., St. Peter und Paul
zum 01.08.2009.
Neue Adresse: 31535 Neustadt a. Rbge., Bischof-Ketteler-Platz 1.

Pfarrer Stefan Bringer

Ernennung zum kommissarischen Dechanten des Dekanats Bückeberg
für die Zeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2010.

Pfarrer Hans-Günter Sorge

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Soltau, St. Maria vom hl. Rosenkranz,
zum 31.07.2009.

Wohnung: Rotenbergstraße 58, 37197 Hattorf am Harz

Pfarrer em. Konrad Sindermann

Ernennung zum Pfarrverwalter in Bückeberg, St. Marien zum 01.07.2009.

Wohnung: 31079 Westfeld, Hauptstraße 8

Kaplan Meik Barwisch

Entpflichtung als Pfarrvikar in Bremerhaven-Mitte, Unbefleckte Empfängnis
und Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu zum 30.06.2009.

Ernennung zum Pfarrer in Soltau, St. Maria vom hl. Rosenkranz
zum 01.08.2009.

Wohnung: Pfarrhaus St. Maria vom hl. Rosenkranz, 29614 Soltau, Feld-
straße 22

Titel: Pfarrer

Kaplan Stefan Hesse

Entpflichtung als Pfarrvikar in Salzgitter St. Marien zum 15.08.2009.

Ernennung zum Pfarrer in Wedemark-Mellendorf, St. Maria Immaculata und
Schwarmstedt, Hl. Geist zum 01.09.2009.

Wohnung: 30900 Wedemark-Mellendorf, Karpatenweg 1

Titel: Pfarrer

Neupriester Kaplan Thomas Huber

Zum Priester geweiht am 30.05.2009.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarrgemeinden Wolfsburg,
St. Christophorus, und Wolfsburg, St. Bernward zum 01.08.2009.

Er führt den Titel „Kaplan“

Wohnung: Antonius-Holling-Weg 13, 38440 Wolfsburg

Kaplan Dr. Stephan Lüttich

Entlassung aus dem priesterlichen Dienst zum 31.05.2009.

Diakone**Diakon Pater Samuel Elsner OSB**

Ernennung zum Geistlichen Beirat des Kreuzbundes Diözesanverband
Hildesheim zum 01.09.2009.

Diakon Karl-Theodor Weise

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde
St. Christophorus in Wolfsburg zum 31. Mai 2009.

Titel: Diakon i.R.

Diakon Manfred Becher

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in Seelze, Hl. Dreifaltigkeit,
zum 15.07.2009.

Verlässt das Bistum Hildesheim.

Pastoralreferenten**Christian Kindel**

Seit dem 01.02.2009 Pastoralreferent im Dekanat Lüneburg.

Dienstszitz: St. Marien, Friedenstraße 8, 21335 Lüneburg.

Stefan Hagenberg

Seit dem 01.02.2009 Katholisches Militärpfarramt Bückeburg, Ulmenallee 13a,
31675 Bückeburg

Telefon: 0 57 22/94 20 90, Fax: 0 57 22/94 20 92

E-Mail: KathMilPfarramtBueckeburg@BUNDESWEHR.ORG

Änderungen:

Neue Anschrift ab sofort:

Pfarrer i.R. Konrad und Georg **Merettig**, Harzstraße 52, 38312 Dorstadt

Pfarrer i.R. Mieczyslaw **Wiczorek**

Neue Anschrift ab sofort:

Freudenthalstraße 6, 21255 Tostedt

Verstorben

Am 09.06.2009 verstarb Herr Pfarrer i.R. Josef **Feind**, Alten- und Pflegeheim
St. Paulus, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

Am 08.06.2009 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Elisabeth
Cacalowski, zuletzt wohnhaft: 38126 Braunschweig, Siedlerweg 15.